

Dienstag, 14. Mai 1963.

Griechenland -  
Exportrisikogarantie.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 7. Mai 1963 (Beilage).  
Politisches Departement. Mitbericht vom 9. Mai 1963 (Einver-  
standen).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 9. Mai 1963 (Ein-  
verstanden).

Auf Grund der Darlegungen des Volkswirtschaftsdepartements  
und mit Zustimmung des Politischen Departementes und des Finanz-  
und Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Gesuch der Firma Brown Boveri & Cie AG in Baden wird  
entsprochen;
2. Der Betrag des garantierten Fakturawertes wird auf ca. 25  
Millionen Franken festgesetzt;
3. Der Garantiesatz wird auf höchstens 85% fixiert;
4. Die Handelsabteilung wird beauftragt, dem Präsidenten des  
Konsortiums Griechenland mitzuteilen, dass die Garantie für  
das Geschäft als Vorleistung der Schweiz für den Fall eines  
späteren Beitritts zu diesem Konsortium erteilt worden sei,  
und bei passender Gelegenheit auch die griechischen Behörden  
entsprechend zu informieren.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef,  
Generalsekretariat, Handel 10), an das Politische Departement  
und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*F. Keller*

A n d e n B u n d e s r a t

Ro. - Gr. 225.3.

Griechenland -  
Exportrisikogarantie

I.

Am 5. April 1963 ersuchte die Firma Brown Boveri & Cie AG, Baden (BBC), ihr für die Lieferung einer dritten Dampfturbinengruppe für das Kraftwerk Ptolemais die Exportrisikogarantie zu erteilen. Es handelt sich um den weiteren Ausbau eines für die griechische Gesamtwirtschaft wichtigen Kraftwerkes in Nord-Griechenland, das mit eigener Braunkohle betrieben wird. Die erste im Jahre 1956 bestellte Turbinengruppe im Werte von insgesamt 45 Millionen Franken (schweizerischer Anteil 16,5 Millionen Franken) war in den Jahren 1958/59 bereits durch die Firma BBC geliefert worden. Der Auftrag für die zweite Gruppe ging in der Folge der schweizerischen Industrie verloren, weil es Frankreich (Firma Alsthon) damals gelang, die Finanzierung durch den Bezug einer grösseren Menge griechischen Weins vorzunehmen. Nach vorliegenden Mitteilungen unternimmt die Konkurrenz (USA, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland) grosse Anstrengungen, um sich den Auftrag zu sichern. Es sollen Kredite von über 12 Jahren, USA sogar 20 Jahre, mit Zinssätzen von 3-4% angeboten worden sein.

II.

Die Gesamtkosten für den Ausbau der dritten Stufe des Kraftwerks Ptolemais belaufen sich auf ca. 52 Millionen Franken. Hievon entfallen rund 20 Millionen Franken auf die Kesselanlage, die von einer deutschen Firma geliefert werden soll. Der Anteil der Firma BBC würde somit etwa 32 Millionen Franken ausmachen, einschliesslich Pumpenlieferungen der Firma Gebrüder Sulzer AG im Werte von 2 Millionen Franken und ausländischer Zulieferungen im Umfang von rund 10 Millionen Franken. Da von diesen 10 Millionen Franken etwa 7 Millionen Franken in der Bundesrepublik Deutschland versichert werden sollen, würde die für die ERG massgebende Summe ca. 25 Millionen Franken betragen.

Mit Rücksicht auf die von der ausländischen Konkurrenz und für die Kesselanlage aus Deutschland in Aussicht genommenen Kreditfristen, ersucht die BBC, ihr die Exportrisikogarantie unter den folgenden Zahlungsbedingungen in Aussicht zu stellen:

- 10% bei Bestellung
- 10% pro rata jeder Teillieferung
- 80% in 20 Semesterraten, erste Rate fällig 6 Monate  
ab jeder Teillieferung oder gegebenenfalls ab  
Lieferung der Hauptbestandteile.

- 2 -

Die Lieferfrist wird mit ca. 24 Monaten angegeben.

Die Kommission für ERG hat das Gesuch in ihrer Sitzung vom 19. April behandelt. Sie beantragt, der Firma BBC für einen Fakturawert von rund 25 Millionen Franken und zu den erwähnten Zahlungsbedingungen die Garantie zum Höchstsatz von 85% in Aussicht zu stellen. Die Kommission war jedoch einstimmig der Auffassung, dass das Geschäft in Anbetracht seines Umfangs und der Kreditdauer dem Bundesrat unterbreitet werden müsse.

### III.

Für die Gewährung der Garantie sprechen folgende Ueberlegungen:

1. Die Lieferungsmöglichkeiten für solche Grossanlagen nach Griechenland sind selten. Nachdem die Gesuchstellerin die erste Turbinengruppe, welche übrigens zur vollen Zufriedenheit des Bestellers, d.h. der Public Power Corporation, ausfiel, liefern konnte, liegt es auf der Hand, dass sie sehr daran interessiert ist, auch die dritte Maschinengruppe liefern zu können; dies umsomehr, als der Auftrag für die zweite Stufe nur durch das Dazwischentreten des französischen Staates an die französische Industrie fiel. Im Hinblick auf die Anstrengungen der Konkurrenz müsste bei einer Reduktion der vorgeschlagenen Zahlungsfristen mit einer Ablehnung der schweizerischen Offerte gerechnet werden.

Angesicht der gestaffelten Lieferfristen und der generell bei der Erteilung der ERG gemachten konjunkturpolitischen Auflagen sind negative Auswirkungen dieses Geschäftes nicht zu befürchten. Dagegen besteht wegen der Unsicherheit, die die zunehmende Diskriminierung der schweizerischen Ausfuhr nach der EWG schafft, ein handelspolitisches Interesse, die Stellung der schweizerischen Industrie auf entwicklungsfähigen Märkten zu stärken.

2. Der Präsident des im Rahmen der OECD gegründeten Konsortiums Griechenland, Cochran, hat uns kürzlich angefragt, ob die Schweiz bereit wäre, im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Solidaritätsaktion für Lieferungen nach Griechenland die Exportrisikogarantie mit 10-jährigen Kreditfristen zu gewähren. Da die Vorarbeiten des Konsortiums Griechenland nicht so weit fortgeschritten sind wie im Falle des Konsortiums Türkei und sich ausserdem Staaten wie Grossbritannien in bezug auf das noch unregelte Problem der griechischen Dettas publiques dem Konsortium Griechenland noch nicht angeschlossen haben, wäre ein Entscheid über den Beitritt der Schweiz vorderhand noch verfrüht. Die Schweiz gab allerdings den griechischen Behörden, die sich durch den schweizerischen Beitritt zum Konsortium Türkei benachteiligt fühlten, zu verstehen, dass die Frage des Beitritts mit dem gleichen Wohlwollen geprüft würde wie im Falle der Türkei, sobald Aussicht besteht, dass im Rahmen des Konsortiums Griechenland eine Solidaritätsaktion durchgeführt werden kann.

Unter diesen Umständen wurde Herrn Cochran mitgeteilt, dass eine generelle Zusage im Sinne seines Begehrens nicht in Frage komme, dass man aber schweizerischerseits bereit wäre, für Lieferungen von

- 3 -

speziellen Investitionsgütern mit wirtschaftlich langer Amortisationsdauer die ERG für Kreditfristen bis zu 10 Jahren ab Lieferung in Aussicht zu nehmen. Ein Entgegenkommen in solchen Fällen wäre aber als Vorleistung für eine eventuelle Beteiligung der Schweiz am Konsortium Griechenland zu betrachten. Ein positiver Entscheid im vorliegenden Fall wäre daher Herrn Cochran sowie auch den griechischen Behörden entsprechend zu notifizieren.

3. Das Bundesengagement aus der Gewährung von Garantien für Lieferungen nach Griechenland ist zurzeit mit etwas über 5 Millionen Franken gering. Ein Entgegenkommen im vorliegenden Fall lässt sich auch handelspolitisch verantworten, bezog doch Griechenland in den letzten drei Jahren für ca. 140 Millionen Franken Waren aus der Schweiz, während unsere Importe aus jenem Land nur 52 Millionen Franken betragen. Nachdem das schweizerisch-griechische Clearing auch im Hinblick auf die zusehends fortschreitende Erstarkung der griechischen Wirtschaft zu Beginn dieses Jahres aufgehoben werden konnte, werden griechischerseits unsere Exportüberschüsse in freien Mitteln beglichen.

Auf Grund dieser Darlegungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. dem vorliegenden Gesuch der Firma Brown Boveri & Cie AG in Baden ist zu entsprechen;
2. der Betrag des garantierten Fakturawertes ist auf ca. 25 Millionen Franken festzusetzen;
3. der Garantiesatz ist auf höchstens 85% zu fixieren;
4. Die Handelsabteilung ist zu beauftragen, dem Präsidenten des Konsortiums Griechenland mitzuteilen, dass die Garantie für das vorliegende Geschäft als Vorleistung der Schweiz für den Fall eines späteren Beitritts zu diesem Konsortium erteilt worden sei, und bei passender Gelegenheit auch die griechischen Behörden entsprechend zu informieren.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

P.A. geht z.K. an:

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10)  
Eidg. Politisches Departement (8)  
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung 3)

Ferner z.K. an:

Eidg. Finanz- und Zolldepartement (3)  
Eidg. Politisches Departement (6)  
Schweizerische Botschaft, Athen  
Herrn Dr. H. Homberger, Delegierter des Vororts, Zürich  
Herrn Botschafter E. Stopper, Direktor der Handelsabteilung des EVD  
HH. Minister Long, Jolles, Weitnauer  
Vizedirektoren Bühler, Marti, Moser  
To, Lo, Ws, D, Re